

BFH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **Erbschaftsteuer: Wertfeststellung einer Stiftung & Co. KG**
Urteil vom 27.04.2022, Az: II R 9/20
2. **Umsatzsteuer: Neutralitätsgrundsatz für Steuersatzermäßigungen bei Lieferung von Brennholz**
Urteil vom 21.04.2022, Az: V R 2/22 (V R 6/18)
3. **Steuerermäßigungen: Pflege- und Betreuungsleistungen als haushaltsnahe Dienstleistungen**
Urteil vom 12.04.2022, Az: VI R 2/20
4. **Kapitalertragsteuer: Keine Steuerpflicht für „offene Gewinnausschüttung“ in Einbringungsfällen**
Beschluss vom 12.04.2022, Az: VIII R 35/19
5. **Gewerbsteuer: Nichterfassung des Veräußerungsgewinns bei Übergang zu einer neuen Tätigkeit**
Urteil vom 10.02.2022, Az: IV R 6/19
6. **Umsatzsteuer: Befreiung für Bildungsleistungen**
Urteil vom 15.12.2021, Az: XI R 3/20

Urteile und Beschlüsse:

1. Erbschaftsteuer: Wertfeststellung einer Stiftung & Co. KG

Urteil vom 27.04.2022, Az: II R 9/20

1. Eine Stiftung & Co. KG ist keine gewerblich geprägte Personengesellschaft.

2. Für eine vermögensverwaltende Stiftung & Co. KG, bei der ausschließlich eine Stiftung persönlich haftende Gesellschafterin ist, ist ein Wert nach § 151 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BewG festzustellen.

3. Das Erbschaftsteuerfinanzamt entscheidet, ob eine Wertfeststellung dem Grunde nach erforderlich ist. Dem zur Wertfeststellung nach § 151 Abs. 1 Satz 1 BewG berufenen Finanzamt obliegt die Entscheidung über die Qualifikation des Feststellungsgegenstands nach den Kategorien des § 151 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 BewG.

2. Umsatzsteuer: Neutralitätsgrundsatz für Steuersatzermäßigungen bei Lieferung von Brennholz

Urteil vom 21.04.2022, Az: V R 2/22 (V R 6/18)

1. Ein Mitgliedstaat, der auf der Grundlage von Art. 122 MwStSystRL einen ermäßigten Steuersatz für Lieferungen von Brennholz schafft, kann dessen Anwendungsbereich anhand der KN auf bestimmte Kategorien von Lieferungen von Brennholz begrenzen, sofern der Grundsatz der steuerlichen Neutralität beachtet wird (Folgeentscheidung zum EuGH-Urteil Finanzamt A vom 03.02.2022 – C-515/20, EU:C:2022:73 – Änderung der Rechtsprechung).

2. Daher können Holzhackschnitzel auch dann nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG i.V.m. der Anlage 2 Nr. 48 Buchst. a zum UStG der Steuersatzermäßigung unterliegen, wenn sie bei richtlinienkonformer Auslegung entsprechend Art. 122 MwStSystRL Brennholz im Sinne der Warenbeschreibung der Anlage 2 Nr. 48 Buchst. a zum UStG sind. Dem steht das Fehlen der hierfür erforderlichen zolltariflichen Voraussetzung nicht entgegen, wenn die Holzhackschnitzel und das die zolltarifliche Voraussetzung erfüllende Brennholz austauschbar sind.

3. Steuerermäßigungen: Pflege- und Betreuungsleistungen als haushaltsnahe Dienstleistungen

Urteil vom 12.04.2022, Az: VI R 2/20

1. Pflege- und Betreuungsleistungen i.S. von § 35a Abs. 2 Satz 2 erster Halbsatz EStG sind insbesondere Maßnahmen der unmittelbaren Pflege am Menschen (betreffend Körperpflege, Ernährung und Mobilität) sowie Leistungen zur hauswirtschaftlichen Versorgung (wie einkaufen, kochen und reinigen der Wohnung).

2. Die Steuerermäßigung nach § 35a Abs. 2 Satz 2 erster Halbsatz EStG kann auch von Steuerpflichtigen in Anspruch genommen werden, denen Aufwendungen für die ambulante Pflege und Betreuung eines Dritten erwachsen. Dies gilt auch dann, wenn die Pflege- und Betreuungsleistungen nicht im eigenen Haushalt des Steuerpflichtigen, sondern im Haushalt der gepflegten oder betreuten Person ausgeübt oder erbracht werden.

3. Für die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung für ambulant erbrachte Pflege- und Betreuungsleistungen ist weder Voraussetzung, dass der Steuerpflichtige für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten noch in den Zahlungsvorgang ein Kreditinstitut eingebunden hat.

4. Kapitalertragsteuer: Keine Steuerpflicht für „offene Gewinnausschüttung“ in Einbringungsfällen

Beschluss vom 12.04.2022, Az: VIII R 35/19

1. Die Befugnis des Steuerentrichtungspflichtigen zur Anfechtung der eigenen Kapitalertragsteuer-Anmeldung besteht unabhängig von seinem Recht, gemäß § 44b Abs. 5 Satz 1 EStG deren Änderung zu beantragen, wenn er Kapitalertragsteuer einbehalten oder abgeführt hat, obwohl eine Verpflichtung hierzu nicht bestand.

2. § 20 Abs. 5 Sätze 2 und 3 UmwStG 2006 erfassen bei der Einbringung eines Einzelunternehmens in eine Kapitalgesellschaft auch den Fall einer im Rückwirkungszeitraum beschlossenen und vollzogenen "offenen Gewinnausschüttung" der übernehmenden Gesellschaft an den sein Einzelunternehmen einbringenden Gesellschafter.

5. Gewerbesteuer: Nichterfassung des Veräußerungsgewinns bei Übergang zu einer neuen Tätigkeit

Urteil vom 10.02.2022, Az: IV R 6/19

1. Ob der anlässlich des Übergangs zu einer neuen Tätigkeit erzielte Veräußerungsgewinn einer GmbH & Co. KG nach § 7 Satz 1 GewStG der Gewerbesteuer unterliegt, beurteilt sich danach, ob der "bisherige" und der "neue" Betrieb bei wirtschaftlicher Betrachtung und nach der Verkehrsauffassung wirtschaftlich identisch sind. Dies richtet sich nach den gleichen Kriterien, die für die Bestimmung der Unternehmensidentität im Rahmen des § 10a GewStG maßgeblich sind.

2. Die Überführung einer wesentlichen Betriebsgrundlage in den "neuen" Betrieb steht der Einstellung des "bisherigen" Betriebs nicht entgegen. Der Gewinn aus der Veräußerung des bisher originär gewerblichen Geschäftsbereichs einer GmbH & Co. KG ist daher nicht bereits dann dem Gewerbeertrag zuzuordnen, wenn eine wesentliche Betriebsgrundlage in dem neuen vermögensverwaltenden Geschäftsbereich der nunmehr gewerblich geprägten Personengesellschaft fortgeführt wird (Änderung der Rechtsprechung).

6. Umsatzsteuer: Befreiung für Bildungsleistungen

Urteil vom 15.12.2021, Az: XI R 3/20

Die Tätigkeit eines Präventions- und Persönlichkeitstrainers ist kein Schul- oder Hochschulunterricht i.S. des Art. 132 Abs. 1 Buchst. i und j MwStSystRL .